

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 514 vom 9. August 2023

BE Verwaltungsgericht, 2023-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_514

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 514 du 9 août 2023

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 514 del 9 agosto 2023

Regeste

Verfügung vom 28. Juni 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.1.1

Die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Juni 2022 mit Wirkung ab Juni 2021 zugesprochene Invalidenrente basiert auf einem Invaliditätsgrad von 74% (act. II 128). Abgesehen von einem früheren Rentenerhöhungszeitpunkt macht der Beschwerdeführer beschwerdeweise geltend, der Invaliditätsgrad betrage 100%. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass auf die Beschwerde insoweit wegen mangels dem Rechtsschutzinteresse (Art. 59 ATSG) nicht eingetreten werden könne (Beschwerdeantwort, S. 2, Rz. 4 i.V.m. act. II 128 S. 5).

E. 1.1.1.1

Nach der Rechtsprechung zu Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) wird das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird (BGE 115 V 416 E. 3b aa S. 417; SVR 2009 BVG Nr. 27 S. 98 E. 2.2). Somit ist grundsätzlich das Dispositiv, nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Aug. 2023, IV/22/514, Seite 5 aber die Begründung eines Entscheids anfechtbar (SVR 2018 IV Nr. 30 S. 95 E. 1).

E. 1.1.1.2

Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung lautet wie folgt: "Ihre bisherige Viertelsrente wird ab 01.06.2021 auf eine ganze Rente erhöht" (act. II 128 S. 4). Der Antrag des Beschwerdeführers zielt somit nicht auf das Dispositiv der angefochtenen Verfügung, sondern auf den Teilfaktor "Invaliditätsgrad", der nicht Bestandteil des Dispositivs bildet und somit allein der Begründung der Leistungsverfügung dient (BGE 106 V 92). Zu untersuchen ist somit, ob der Beschwerdeführer allenfalls ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung hinsichtlich des angefochtenen Verfügungsbestandteils hat (BGE 115 V 416 E. 3b aa S. 418; SVR 2021 IV Nr. 38 S. 117 E. 3.1). Obschon – wie dargelegt –

lediglich ein Begründungselement für die Zusprechung einer Rente oder die Verneinung eines Rentenanspruchs und somit nicht zum Dispositiv gehörend, kann auch der Invaliditätsgrad Gegenstand einer Feststellungsverfügung sein (Entscheidung des Bundesgerichts [BGer] vom 31. August 2016, 9C_246/2016, E. 4). Aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht ist kein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers ersichtlich, änderte doch ein Invaliditätsgrad von 100% nichts am dispositivmässig festgelegten Leistungsanspruch auf eine ganze Rente (aArt. 28 Abs. 2 IVG). Der Beschwerdeführer macht jedoch mit Blick auf die der berufsvorsorgerechtlichen Anspruchsprüfung zugrunde gelegten Überversicherungsberechnung (vgl. Akten des Beschwerdeführers [act. I] 6) einen höheren mutmasslich entgangenen Verdienst im Sinne von Art. 24 Abs. 6 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie ein tieferes zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen nach Art. 24 Abs. 1 lit. d BVV 2 geltend.

E. 1.1.2

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Art. 34a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist von einer grundsätzlichen Kongruenz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Aug. 2023, IV/22/514, Seite 6 von Valideneinkommen und mutmasslich entgangenem Verdienst im Sinne von Art. 34a Abs. 1 BVG (resp. Art. 24 Abs. 6 BVV 2) auszugehen. Dasselbe gilt für Invalideneinkommen und zumutbarerweise noch erzielbarem Erwerbseinkommen nach Art. 24 Abs. 1 lit. d BVV 2, weshalb das von den IV-Organen festgelegte Invalideneinkommen dem Grundsatz nach auch in der berufsvorsorgerechtlichen Überentschädigungsberechnung zu berücksichtigen ist (BGE 144 V 166 E. 3.2.2 S. 168). Was insbesondere die anrechenbaren Leistungen der 1. Säule anbelangt, so bestimmen die der invalidenversicherungsrechtlichen Rentenbemessung zugrunde gelegte (Rest-) Arbeitsfähigkeit und das gestützt darauf ermittelte Invalideneinkommen aufgrund der im Regelfall vorhandenen Bindungswirkung massgeblich, ob und in welcher Höhe der versicherten Person im berufsvorsorgerechtlichen Überentschädigungsverfahren ein im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. d BVV 2 zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Sie beeinflussen somit in einem erheblichen Masse den Umfang, um den eine berufsvorsorgerechtliche Invalidenrente gegebenenfalls infolge Überentschädigung gekürzt wird. Wirken sich die diesbezüglichen Faktoren somit unmittelbar auf die berufsvorsorgerechtlichen Belange aus, ist – entgegen der Betrachtungsweise der Beschwerdegegnerin – ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der Feststellung einer geringeren bzw. nicht vorhandenen Arbeitsfähigkeit, eines daraus resultierenden tiefer zu veranschlagenden Invalideneinkommens und eines sich daraus ergebenden höheren Invaliditätsgrades zu bejahen (vgl. BGer, 9C_246/2016, E. 5.3.2.3; SUSANNE BOLLINGER, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER/ [Hrsg.], Basler Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 12 zu Art. 59 ATSG).

E. 1.1.3

Aus dem Schreiben der C._____ vom 22. Juni 2022 (act. II 127) sowie deren Dokument mit der Überschrift "Koordination / Übersicher- versicherungsrechnung" vom 3. August 2022 (act. I 6) geht hervor, dass der Berufsvorsorgeversicherer des Beschwerdeführers für die Bestimmung der anrechenbaren Leistungen der 1. Säule ausdrücklich auf die hier angefochtene Verfügung vom 28. Juni 2022 abstellte. Darin hat die Beschwer- degegnerin das mit der gesundheitlichen Einschränkung noch erzielbare Einkommen unter Berücksichtigung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Aug. 2023, IV/22/514, Seite 7 Fr. 44'965.-- festgelegt (act. II 128 S. 4), welcher Betrag der Berufsvorsor- geversicherer – zusätzlich zur Summe der pro Jahr ausgerichteten Invali- denrenten von Fr. 28'680.-- (act. II 128 S. 1) – denn auch vom massgeben- den Wert des mutmasslich entgangenen Verdienstes in Abzug brachte, womit er von der Vermutung ausging, dass invalidenversicherungsrechtli- ches Invalideneinkommen und zumutbarerweise noch erzielbares Einkom- men nach Art. 24 Abs. 1 lit. d BVV 2 übereinstimmen (BGE 134 V 64 E. 4.1.3 S. 70). Weil der Beschwerdeführer beschwerdeweise nicht die (auf dem Zumutbarkeitsprinzip und damit nicht auf dem ausgeglichenen Ar- beitsmarkt basierende) berufsvorsorgerechtliche Verwertbarkeit – welche in einem entsprechenden Verfahren vorzubringen wäre – beanstandet, son- dern das ihm attestierte Leistungsvermögen an sich, ist auf die Beschwer- de demnach auch insoweit einzutreten, als der Beschwerdeführer einen höheren Invaliditätsgrad als 74% geltend macht.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 28. Juni 2022 (act. II 128). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der IV und dabei insbesondere die Fragen, ob die Be- schwerdegegnerin die bisher ausgerichtete Viertelsrente zu Recht erst ab

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen und durch den angefochtenen Entscheid berührt. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Sodann sind auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten. Was das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers anbelangt, ist Folgendes festzuhalten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.